

verschiedenheit nicht gebunden.¹⁾ Unter dieser Voraussetzung wäre die erste Ehe des Günter gültig. Nun aber stellte sich der Apostolische Stuhl in der Entscheidung eines Einzelfalles auf einen anderen Standpunkt.²⁾ Ein gewisser Thac, der von Heiden abstammte, befand sich nämlich als Kind in Todesgefahr und wurde von einem katholischen Arzt ohne Wissen der Eltern getauft. Das Kind starb aber nicht und wurde von den Eltern heidnisch erzogen. Später heiratete es gegen Ende des Jahres 1918 eine Heidin nach heidnischer Sitte. Nach einiger Zeit wurde die Frau ihrem Manne untreu und verließ ihn. Etwas später wollte Thac mit seinen Eltern katholisch werden. Als er bereits im Katechumenenunterricht war, erschien der Arzt und bezeugte, daß er den Thac als kleines Kind getauft habe. Weil nun aber Thac bereits ein Verhältnis mit einem katholischen Mädchen angefangen hatte, das er nach der Taufe auch heiraten wollte, bekam der Missionär große Bedenken, ob die erste Ehe gültig sei und ob sie durch das Paulinische Privileg gelöst werden könne. Er wandte sich daher nach Rom. Von da bekam er dann den Bescheid, daß das Heilige Offizium den Fall geprüft und erklärt habe, die erste Ehe des Thac sei ungültig wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit.

Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß die „ab acatholicis nati“, die zwar katholisch getauft, aber von Kindheit an akatholisch erzogen wurden, *an das Hindernis der Religionsverschiedenheit gebunden* sind, obwohl sie an die Form nicht gebunden sind. Heiratet deshalb eine solche Person z. B. einen getauften Protestanten vor dem Standesamte, dann ist die Ehe gültig; ist dagegen der andere Ehepartei nicht getauft, dann ist die Ehe ungültig.

Hieraus ergibt sich, daß Günter an die Form nicht gebunden war und deshalb vor dem Standesamt eine gültige Ehe hätte eingehen können mit einer getauften Protestantin. Da aber die erste Frau des Günter nicht getauft war, so ist *die Ehe ungültig, weil Günter an das Hindernis der Religionsverschiedenheit gebunden war*.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Die Frage der confessio et absolutio absentis per epistolam in moderner Auflage.) Ein Ordensmann veranlaßt sein Beichtkind, das aus seiner Nähe fortzieht, sich keinen anderen Beichtvater zu suchen, sondern auch weiterhin ihm brieflich zu beichten. Er gibt ihm dazu folgende Anweisung:

„Wenn du alles geschrieben hast, wie ich es dir angab, dann erwecke Reue und bete drei Ave Maria als Buße. Ich gebe

¹⁾ *Trieb*s, Praktisches Handbuch des Ehrechtes, S. 320.

²⁾ Vgl. A. f. k. K.-R. 1927, S. 179.

dir dann im Namen Jesu Christi die Lossprechung. Nur dann, wenn du schwören kannst, daß etwas Todsünde sei, mußt du dies extra einem Priester beichten. Über alles, was du mir mündlich schon gebeichtet hast, darf ich dir gültig die Lossprechung auch auf schriftlichem Wege geben.“

Das Beichtkind ist aber über diesen ungewöhnlichen Weg der Beichte beunruhigt und legt die Sache außerhalb der Beicht einem anderen Priester vor. Dieser gibt folgenden Bescheid: „Es ist wohl bei diesem Verfahren keine Gefahr, daß eine schwere Sünde des Beichtkindes unverziehen bliebe, weil jener Confessarius, wohl im Mißtrauen auf seine briefliche Absolutionsgewalt, diesen Fall selber ausschaltet. Aber es kommt auf diesem brieflichen Wege keine gültige Absolution zustande, auch nicht von jenen gewöhnlichen Sünden, die ihm das Beichtkind schon früher in der Beichte gesagt hat. Es kommt somit auch kein Sakrament zustande; es gehen daher dem Beichtkind so viele sakramentalen Gnaden verloren, die es sonst durch die Beichte gewinnen könnte. Da demnach diese briefliche Absolutionspraxis eine schwere Schädigung des Beichtkindes an geistlichen Gütern nach sich zieht, muß dieselbe unbedingt aufgegeben werden.“ — Wir erörtern diesen Fall so, wie er vorgelegt wurde. Für unseren Zweck ist es belanglos, ob das Beichtkind mit seinen Angaben vollen Glauben verdient und ob es die Anweisung seines früheren Beichtvaters richtig aufgefaßt hat oder nicht.

I.

Zunächst eine allgemeine Vorbemerkung zu dem sonderbaren Vorgehen des Beichtvaters: Dem Geiste der Kirche entspricht einzig die Freiheit der Gläubigen in der Wahl ihres Beichtvaters, wie dies klar aus den can. 881, § 1 und 905 hervorgeht. Der Grund dafür liegt darin, daß es sich hier um die innerste, zarteste und verwundbarste Angelegenheit der Seele handelt. In diesem Sinne schreibt die S. C. de Prop. Fid. am 2. Juni 1835 an den griechisch-melchitischen Erzbischof von Aleppo: „Der Heilige Stuhl hat immer an dem Grundsatz festgehalten, daß man in keiner Weise die Freiheit der Christen binden darf in einer so delikaten Sache, wie es die sakramentale Beicht ist. Er hat deshalb immer gewollt, daß es jedem freistehe, unter den approbierten Dienern des Heiligtums sich jenem zu eröffnen, der ihm am meisten zusage.“ Deshalb ist jeder Versuch eines Beichtvaters, sich ein Beichtkind hörig zu machen, ein Verstoß gegen den Geist der Kirche. Nur bei Beichten von Ordensleuten kennt die Kirche besondere Bindungen, die in den besonderen Umständen und Verpflichtungen des Ordenslebens gegründet sind. Aber selbst hier sucht sie durch Lockerung

dieser Beschränkungen die Last so wenig drückend als möglich zu machen.

Gewiß bietet es dem Beichtkinde, das einen ihm zusagenden verständigen und gewissenhaften Beichtvater gefunden hat, große geistliche Vorteile, wenn es denselben zu seinem ständigen Beichtvater macht. Auch hier könnte man sagen: „qui multum peregrinantur, raro sanctificantur.“ (Im. Chr. L. 1 c. 23). Es kann deshalb den Gläubigen die Wahl eines ständigen Beichtvaters nicht genug empfohlen werden. Aber selbst da sind Ausnahmen nicht ausgeschlossen. Solche Ausnahmen legen die kirchlichen Vorschriften selbst den Ordensschwwestern nahe.

Auf keinen Fall aber darf der Beichtvater irgend einen Druck oder Zwang in dieser Richtung ausüben.

Noch weniger darf der Beichtvater dann, wenn die Umstände eine örtliche Trennung vom Beichtkinde herbeiführen, auf einem erkünstelten Wege versuchen, die sakramentale Verbindung mit seinem Beichtkind aus der Ferne aufrecht zu erhalten. Mit der örtlichen Trennung vom Beichtkind hat seine Rolle als Beichtvater ein Ende. Es ist ihm dann nur mehr möglich, weiter Seelenführer und geistlicher Berater seines Beichtkindes zu bleiben. Dies mag unter Umständen sogar gut sein, wenn das Beichtkind an seinem gegenwärtigen Orte keinen gleich empfehlenswerten Berater für seine Seele findet. Als allgemeine Regel aber läßt sich auch dies nicht empfehlen. Denn bei sonst gleichen Umständen ist der beste Seelenführer jedenfalls der ständige Beichtvater nicht der Vergangenheit, sondern der Gegenwart, d. i. derjenige Beichtvater, der sozusagen auf dem laufenden über den Seelenzustand des Beichtkindes ist. Um auch nach der Trennung gleich gut raten zu können, müßte der gewesene Beichtvater von seinem früheren Beichtkind durch schriftliche Berichte ständig über den Inhalt der gegenwärtigen Beichten auf dem laufenden erhalten werden. Abgesehen von der Gefahr der Verletzung der Geheimnisse aus der heiligen Beicht, die bei brieflichen Mitteilungen nicht ausgeschlossen ist, wäre dies eine Doppelbelastung für das Beichtkind, die man ihm nicht ohneweiters aufbürden darf, und es brächte überdies noch die Gefahr einer doppelten Führung, die leicht verwirren kann. Bleibt aber die Seelenleitung aus der Ferne nur auf die Berichte der außersakramentalen Angelegenheiten beschränkt und angewiesen, so leidet sie an Unvollständigkeit der Unterlagen, die unter Umständen verhängnisvoll werden könnte.

Deshalb können nur schwerwiegende Gründe es rechtfertigen, wenn ein Beichtvater die Leitung seines Beichtkindes auch in der Ferne beibehalten will; z. B. eine verhängnisvolle Vergangenheit, die das Beichtkind nicht wieder aufrollen will, deren Kenntnis aber doch für die richtige Leitung notwendig

ist, oder außergewöhnliche Seelenzustände, die nicht von jedem richtig verstanden werden u. s. w. Die gewöhnliche Skrupulosität aber, wie sie hier vorzuliegen scheint, scheint kein genügender Grund zu sein, da doch anzunehmen ist, daß auch andere Beichtväter dieselbe zu erkennen, zu verstehen und zu beurteilen wissen.

II.

Wie immer es aber der frühere Beichtvater mit der *Seelenleitung* seines gewesenen Beichtkinds halten mag, auf keinen Fall kann er weiterhin aus der Ferne *Beichtvater* seines Beichtkinds bleiben, weil dies der Natur des Sakramentes, wie es Christus eingesetzt und die Kirche immer verstanden hat, widerspricht. Damit kommen wir zur Hauptfrage, die in unserem Falle zu lösen ist.

Das Tridentinum hat im can. 9 der 14. Sitzung definiert: „Si quis dixerit, absolutionem sacramentalem sacerdotis non esse actum judiciale, sed nudum ministerium pronuntiandi et declarandi, remissa esse peccata confitenti, modo tamen credat se esse absolutum . . . ; aut dixerit non requiri confessionem poenitentis, ut sacerdos ipsum absolvere possit: anathema sit“ (Denzinger, n. 919).

Es ist also dogmatische Lehre der Kirche, daß das Bußsakrament nur in der Form eines *Gerichtes* zustande kommt.

Man könnte nun sagen: Wenn auch ein Gericht in der Regel nur inter praesentes gehalten wird, so ist doch auch ein Gericht und ein Urteil in absentes möglich, sobald die entsprechenden Grundlagen auf anderem Wege gewonnen sind; ja es braucht das Gericht mit seinem Urteil nicht einmal mündlich abgehalten, es kann auch schriftlich abgefaßt sein. Dies alles ist zuzugeben und könnte auch vom Bußgerichte gelten, wenn der Heiland irgend ein schon bestehendes Gericht einfach zum Sakramente erhoben hätte. Aber das Sakrament der Buße ist in all seinen Belangen durchaus ein Ausnahmsgericht, wesentlich verschieden von jedem irdischen Gerichte. Von einem solchen Ausnahmsgericht, das einzig auf positivem göttlichen Willen gründet, läßt sich mit Sicherheit nur das aussagen, was uns der Heiland durch Wort oder Beispiel darüber gelehrt oder die Kirche, seine Stellvertreterin erklärt und gutgeheißen hat. Alle anderen Aussagen, die wir aus der Ähnlichkeit mit menschlichen Gerichten schöpfen, schweben in der Luft. Bei einem so wichtigen Sakramente aber dürfen wir nicht in die Luft bauen.

Nun steht aber aus der Lehre und Praxis der Kirche fest, daß dieses sakramentale Gericht *nicht anders* als in einem *mündlichen Lossprechungsurteil über den anwesenden Büsser* vollzogen werden darf.

Klemens VIII. ließ gegen die Anschauung einzelner Theologen — Prümmer, Manuale III., 1923, n. 330 nennt Paludanus († 1342) und Joh. Medina († 1546) — mit Dekret des S. Officium vom 20. Juni 1602 erklären: „SS. D. N. propositionem, sc. licere per litteras seu internuncium confessario absenti peccata sacramentaliter confiteri et ab eodem absente absolutionem obtinere, ad minus ut falsam, temerariam et scandalosam damnavit ac prohibuit praecepitque, ne deinceps ista propositio publicis privatisque lectionibus, concionibus et congressibus doceatur, neve unquam tamquam aliquo casu probabilis defendatur, imprimatur aut ad praxim quovis modo deducatur.“

Wie Papst Paul V. in Congreg. S. O. 14. Juli 1605 erklärte, gilt dies nicht bloß in sensu composito, sondern auch in sensu diviso, d. h. es ist nicht erlaubt, die absolutio durch Brief zu übermitteln, selbst wenn das Beichtkind zuvor mündlich seine Sünden gebeichtet hat; und ebensowenig ist es erlaubt, auf eine bloß schriftliche Beichte aus der Ferne hin dann dem Beichtkind, wenn es sich dem Beichtvater persönlich stellt, mündlich die Lossprechung zu erteilen. Selbst dann ist es notwendig, daß das Beichtkind seine schriftliche Anklage wenigstens äquivalenter vor dem Beichtvater mündlich wiederhole, damit es die Lossprechung erhalte. Selbst der berühmte Theologe Suarez mußte sich eine Verurteilung gefallen lassen, weil er sich über diese Bedingung nicht klar genug ausgedrückt hatte.

Diese römischen Entscheidungen sprechen zwar nur von der *Unerlaubtheit* des geschilderten Vorgehens, ohne einen Grund dafür beizufügen. Aber, wie der heilige Alfons (l. VI, tr. 4, n. 428) mit Recht folgert: aus diesem absoluten und ausnahmslosen Verbote der Absolution eines Abwesenden ergibt sich, daß eine solche Absolution als schlechthin *ungültig* anzusehen ist. „Nam si Pontifex tantum illicitam eam intendisset declarare, ipsa aliquando, urgente necessitate, et valide et licite dari posset; cum leges ecclesiasticae non possint obligare cum gravissimo damno, et tanto magis si illud est spirituale. Unde, si Pontifex voluit hujusmodi absolutionem in nullo casu esse licitam, consequenter declaravit in nullo casu esse validam.“

Zur Lösung unseres Falles genügt übrigens die Feststellung, daß die schriftliche Erteilung der Absolution an einen abwesenden Pönitenten in gar keinem Falle und unter keiner Voraussetzung erlaubt ist und die gegenteilige Auffassung auch nicht einmal als probabel verteidigt werden darf.

Dem Beichtvater scheint in unserem Falle dieses Verbot nicht unbekannt gewesen zu sein. Nur so ist es erklärlich, daß er etwaige schwere Sünden seines Beichtkinds von der schriftlichen Beicht und Lossprechung ausgeschlossen wissen will. Wahrscheinlich redete er sich ein, bezüglich bloß.läßlicher oder

schon gültig gebeichteter Sünden sei das Verbot nicht so strenge zu nehmen. Daß dies ein arger Irrtum ist, beweist der oben angeführte Wortlaut des Dekretes, das die schriftliche Absolution eines Abwesenden mit Ausdrücken, wie sie schärfer und eindeutiger nicht mehr möglich sind, *in jedem Falle* aufs strengste verpönt. Außerdem ist zu erwägen, daß es nie erlaubt ist, das Sakrament der Buße wissentlich ungültig zu spenden, auch nicht bei bloßer *materia libera*. Zwar ist beim Fehlen einer *materia necessaria* der Empfang des Bußsakramentes nicht Pflicht, er kann auch unterbleiben; wenn es aber empfangen und gespendet werden soll, auch nur mit *materia libera*, darf es nicht ungültig gesetzt werden, denn das wäre ein Mißbrauch mit dem Heiligen, eine sakrilegische Handlung.

Übrigens ist bei dieser Praxis unseres Beichtvaters die Gefahr gar nicht ausgeschlossen, daß eine schwere Sünde tatsächlich ohne sakramentale Lossprechung bliebe. Denn es könnte unter den Sünden, die das Beichtkind nicht „extra“ beichtet, „weil es nicht schwören kann, daß sie schwere Sünden sind“, eine oder die andere Sünde sich finden, die trotzdem Todsünde ist. Dann wäre für einen starken Skrupulanten zwar keine Pflicht gegeben, diese Sünde expresse zu bekennen. Sie würde aber als schwere Sünde trotzdem nicht verziehen, wenn das Beichtkind dieselbe nicht vollkommen bereuen, oder mit unvollkommener Reue wenigstens *implicite* den *claves ecclesiae* unterbreiten würde gelegentlich einer Beicht. Nehmen wir nun den Fall, daß das Beichtkind sich niemals veranlaßt fühlen würde, „extra“ beichten zu gehen, und auch keine vollkommene Reue über seine Sünden haben würde, dann bliebe diese Sünde unverziehen.

Mag deshalb der in Rede stehende Beichtvater seine Rolle als Seelenberater aus der Ferne weiterspielen, obwohl er nach dem Mitgeteilten nicht der klügste sein wird; aber die Rolle eines Beichtvaters darf er in keiner Weise weiterführen, auch nicht in *peccatis venialibus et rite confessis*.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

V. (Kann ein Übernahmsprotokoll an der objektiven Rechtslage der Kirche etwas ändern?) A mußte infolge Erkrankung sein Amt als Administrator der Kirche X an B abgeben. Durch seine Erkrankung schob sich der Übernahmsakt hinaus, und da er nicht mehr zur Stelle war, übersah er es, einige offestehende Forderungen Dritter an die Kirche in das Übernahmsprotokoll aufzunehmen. Als nun die betreffenden Firmen dem B ihre Rechnungen zur Begleichung vorlegten, weigerte sich dieser zu zahlen. Er berief sich auf das Übernahmsprotokoll und sagte: „Ich habe nur die darin bezeichneten Schulden über-